

femail* FÜR
FRAUEN



LEBENS- GEMEINSCHAFT

rechtliche Informationen

Inhalt

| | |
|---|---------|
| Lebensgemeinschaft | 4 |
| Lebensgemeinschaft, Ehe oder Eingetragener Partnerschaft | 4 |
| Partnerschaftsvertrag | 5 |
| Gemeinsame Kinder in der Lebensgemeinschaft | 6 |
| Wohnen | 7 |
| (Mit-)Arbeit | 8 |
| Erbrecht | 9 |
| Weitere Informationen | 10 – 11 |
| Aufhebung der Lebensgemeinschaft | 11 |

IMPRESSUM

Herausgeberin: femail

www.femail.at

Konzeption & Gestaltung: popup communications gmbh, Bludenz,

www.popup.at

Fotos & Illustrationen: shutterstock, popup

Druck: druck.at | Auflage: 2.500 Stück

Februar 2025

Lebensgemeinschaft

Siehe auch!



Im Gesetz findet sich keine Definition oder Regelung zur Lebensgemeinschaft. In der Rechtsprechung ist eine Lebensgemeinschaft eine länger andauernde Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Sie hat **keine Rechtswirkungen**. Die Lebensgemeinschaft ist, **egal wie lange sie dauert**, der Ehe rechtlich **nicht** gleichgestellt.

Eine Lebensgemeinschaft kann jederzeit und einseitig ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Möchte man der Lebensgemeinschaft einen rechtlichen Rahmen geben, kann ein Partnerschaftsvertrag mit Unterstützung eines:einer fachkundigen Jurist:in abgeschlossen werden.

Anmerkung: Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragene Partnerschaft?

Mit der Eheschließung entstehen für das Paar Rechte, Pflichten und wechselseitige Ansprüche, die gesetzlich geregelt sind. Diese betreffen beispielsweise das gemeinsame Vermögen, Unterhaltsleistungen, Erbrecht und Pensionsansprüche.

Eine andere Form der Absicherung von Ansprüchen aus der Beziehung ist die eingetragene Partnerschaft: Seit Jänner 2019 können sich alle Paare beim Standesamt eintragen lassen und sich damit fast die gleichen Rechte wie bei einer Eheschließung sichern. Es gibt kaum Unterschiede zwischen einer eingetragenen Partnerschaft und einer Ehe. Auch die spätere Auflösung entspricht einer Scheidung.

Partnerschaftsvertrag

Ein Lebenspartnerschaftsvertrag sollte unter fachkundiger Beratung bei eines:einer Jurist:in abgeschlossen werden. Dadurch hat er höhere Beweiskraft. Das Aufsetzen des Vertrags ist mit Kosten verbunden. Ebenso fallen Rechtsgeschäftsgebühren an. Diese bemessen sich prozentuell am Gesamtwert der Regelungsinhalte.

Mögliche Inhalte eines Partnerschaftsvertrages

Empfohlen werden folgende Regelungen:

- * **Gemeinsame Investitionen**
- * **Teilung der Lebenshaltungskosten**
- * **Pensionsvorsorge und Unterhalt**
Anmerkung: Der Unterhalt für die Kinder ist in jedem Fall gesetzlich geregelt und nicht Teil eines Partnerschaftsvertrags.
- * **Wohnsituation (Mietwohnung/Eigentum – gemeinsam oder einzeln)**
- * **Fallweise: Mitarbeit im Betrieb des:der Partner:in**
- * **Vollmachten**



Gemeinsame Kinder in der Lebensgemeinschaft

Nicht ehelich geborene Kinder sind den ehelichen im Unterhalts- und Erbrecht völlig gleichgestellt.

Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaftsanerkennung soll gleich nach der Geburt am Standesamt erfolgen. Die Feststellung der Vaterschaft ist eine Voraussetzung für Unterhaltsansprüche und Erbsprüche. Wenn der Vater die Vaterschaftsanerkennung nicht freiwillig macht, kann die Mutter diese als gesetzliche Vertreterin des Kindes am Bezirksgericht des Wohnortes einklagen.

Familienname

Nicht ehelich geborene Kinder erhalten grundsätzlich den Familiennamen der Mutter. Eine Namensänderung, wie Name des Kindsvaters oder ein Doppelname, bedarf eines Antrags bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Obsorge

Die Obsorge steht in der Lebensgemeinschaft grundsätzlich der Kindsmutter alleine zu. Die Eltern können die gemeinsame Obsorge beim Standesamt (persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit) vereinbaren oder eine Vereinbarung dem Gericht vorlegen. Voraussetzung dafür ist die Vaterschaftsanerkennung.

Wohnen

Eigentum

Sowohl Wohnungen als auch Wohnhäuser können gemeinsames Eigentum sein. Beide besitzen den gleichen Anteil am Wohnungseigentum, unabhängig davon, wie hoch der einzelne Beitrag ist. Für den Verkauf des eigenen Anteils wird die Zustimmung des:der Anderen benötigt. Im Falle der Trennung kann eine Auszahlung erfolgen.

Wenn das Haus im Besitz einer Person ist, soll das gemeinsame Wohnen geregelt werden. Dafür gibt es z. B folgende Möglichkeiten:

- Mietvertrag: Geleistete Mietzahlungen können vertraglich abgesichert werden, um im Falle einer Trennung einen Teil zurückzubekommen.
- Durch Grundbücherlich eingetragenes Wohnrecht kann ein dauerhaftes Wohnrecht rechtlich festgehalten werden.
- Eine teilweise oder vollständige Eigentumsübertragung

Siehe auch „Partnerschaftsvertrag“ weiter oben.

Miete

Beide sind in Hauptmiete: Dies wird im Mietvertrag vereinbart. Wenn keine vertragliche Regelung geschlossen wurde, wer die Wohnung im Falle der Trennung verlässt und zu dem Zeitpunkt dann keine Einigung über das weitere Mietverhältnis erzielt wird, entscheidet das Gericht.

Einer ist Hauptmieter:in, der:die andere Untermieter:in: Die Hauptmieter:in könnte das Untermietverhältnis jederzeit lösen und eine Räumungsklage einbringen.

(Mit-)Arbeit

Arbeitet jemand im Betrieb des:der Partner:in mit, sollte das Arbeitsverhältnis vertraglich und sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden. Das ist auch notwendig für den Erwerb von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.

Für Leistungen im gemeinsamen Haushalt (Haushaltsführung, Pflege, Lebensmitteleinkauf, Freizeitaufwendungen u.a.) gibt es keinen Abgeltungsanspruch. Ein Partnerschaftsvertrag (siehe weiter oben) könnte zur Absicherung von Ansprüchen dienen.

Sozial-, Versicherungsleistungen und Steuern

- * **Mitversicherung in der Krankenversicherung:** Lebenspartner:innen, die unentgeltlich den Haushalt führen und/oder gemeinsame Kinder betreuen, können einen Antrag auf Mitversicherung als Angehörige in der Krankenversicherung stellen.
- * **Unfallversicherung:** Kein Anspruch auf Hinterbliebenen-Leistungen.
- * **Hinterbliebenenpension:** Kein Anspruch nach dem Ableben des:der Lebenspartner:in.
- * **Ausgleichszahlung nach ASVG:** Bei der Ausgleichszahlung zur Pension wird das Einkommen des:der Anderen **nicht** herangezogen.
- * **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe:** Bei der Berechnung der Notstandshilfe werden die Bezüge des:der Lebenspartner:in nicht eingerechnet.
- * **Alleinerzieherabsetzbetrag:** Der Alleinerzieherabsetzbetrag in einer Lebensgemeinschaft kann nicht geltend gemacht werden.

Erbrecht

In einer Lebensgemeinschaft gibt es keine Pflichtteilsansprüche. Lebenspartner:innen erben dann, wenn keine anderen Erben:Erbinnen an die Verlassenschaft gelangen. In einem Testament können Lebenspartner:innen zu Erben:Erbinnen ernannt werden. Es empfiehlt sich, die Erbberechtigung unter die Bedingung zu stellen, dass die Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch aufrecht ist. Neben dem Erbrecht der Lebenspartner:innen bleiben Pflichtteilsansprüche von vorhandenen Kindern der verstorbenen Person bestehen.

Quelle: www.help.gv.at



Weitere Informationen

Gewaltschutz

Lebensgemeinschaften sind in den Gewaltschutzbestimmungen der Ehe gleichgestellt. Schutzmöglichkeiten sind Wegweisungen, Betretungsverbote, Aufenthalts- und Kontaktverbote.

Bankkonten und Schulden

Gemeinsames Konto, eigenes Konto, UNDIODER-Konto:

Für Lebensgemeinschaften besteht die Möglichkeit, ein gemeinsames Konto zu führen. Beide können unabhängig voneinander Geld von diesem Konto beheben, sie haften auch beide für die Minussalden auf diesem Konto.

Es kann dem Partner:der Partnerin eine Vollmacht für verschiedene Geldangelegenheiten über das eigene Konto ausgestellt werden.

Beim UNDIODER Konto besteht die Möglichkeit, dem anderen Teil einen Zugang zum eigenen Konto zu verschaffen entweder, indem beide Unterschriften notwendig sind („UND“ Konto) oder die eine oder die andere Unterschrift ausreichend ist („ODER“ Konto).

Schulden

Beide Teile haften auch nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft für jene Schulden, die gemeinsam eingegangen worden sind oder für die eine Haftung übernommen wurde.

Schenkung und Rückforderung von Schenkungen

Schenkungen sind grundsätzlich nur dann rechtsgültig, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben wird. Geschenke, die nicht sofort übergeben werden können (z. B. Liegenschaften), müssen durch einen schriftlichen Vertrag geschenkt werden.

Schenkungen innerhalb von Lebensgemeinschaften können grundsätzlich nur wegen Irrtums angefochten oder wegen groben Undanks widerrufen werden. Grober Undank wäre beispielsweise eine strafbare Handlung gegen den Geschenkgeber oder dessen nächste Angehörige.

Aufhebung der Lebensgemeinschaft

Eine Lebensgemeinschaft kann jederzeit formlos, ohne Angabe von Gründen, einseitig aufgelöst werden.

Aufteilungsansprüche

Regelungen dazu können in einem Partnerschaftsvertrag (siehe oben) getroffen werden. Existiert kein Vertrag, so behält jede:r das, was in seinem:ihrer Eigentum steht. Gegenseitige Aufteilungsansprüche bestehen nicht. Leistungen, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung einer Person geführt haben, können unter Umständen Gegenstand eines Anspruchs sein. Hier empfiehlt es sich, Beratung durch eine juristisch fachkundige Person einzuholen.



femail* FÜR FRAUEN

- +43 5522 31 002
- info@femail.at
- Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr
- Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

femail Feldkirch

Schloßgraben 10, 6800 Feldkirch

Öffnungszeiten:

Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau

Holzstraße 8, 6890 Lustenau

Öffnungszeiten:

Do, Fr: 8.30–13.00 Uhr

Außenstelle Bludenz

Mühlgasse 1, 6700 Bludenz

Öffnungszeiten:

Di: 13.00–16.00 Uhr

Do: 8.30–13.00 Uhr

Telefonberatung für

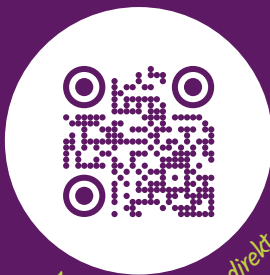
Frauen auf Türkisch

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

+43 664 35 60 603

www.femail.at/tr

www.femail.at



Mit diesem Code direkt zu femail.at